



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 4. Juni 2016

Nr. 22

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Verordnungen

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Auf dem Giebel“ im Regierungsbezirk Arnsberg vom 23. 5. 2016 S. 185

Bekanntmachungen

Antrag der Firma Bayer Pharma AG, Ernst-Schering-Straße 14, 59192 Bergkamen, vom 28. 9. 2015, ergänzt bis zum 17. 5. 2016, auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Destillationsbetriebes durch Modernisierung bestehender Apparate und Anlagenteile sowie durch Errichtung und Betrieb neuer Aufarbeitungsapparaturen in den Freianlagen, gemäß § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 8a BImSchG (Zulassung vorzeitigen Beginns) S. 190 – Antrag der Stadt Arnsberg

gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz – WHG Renaturierung der Ruhr in Arnsberg-Bruchhausen von Ruhr km 143+950 bis Ruhr km 144+050 S. 192 – Landtagswahl 2017: Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter S. 193

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 722 Gebiet der Gemeinde Wilnsdorf-Gernsdorf S. 197 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 197 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 197 – desgl. S. 197 + S. 198 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 198

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 182

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

VERORDNUNGEN

390. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Auf dem Giebel“ im Regierungsbezirk Arnsberg vom 23. 5. 2016

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Schutzgebiet
- § 2 Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 Verbote
- § 4 Erlaubnisvorbehalt
- § 5 Landwirtschaftliche Regelungen
- § 6 Forstwirtschaftliche Regelungen
- § 7 Jagdliche Regelungen
- § 8 Fischereiliche Regelungen
- § 9 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 10 Befreiungen
- § 11 Gesetzlicher Biotopschutz
- § 12 Vertragsvorbehalt
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 15 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Aufgrund des § 22 Abs. 2 und § 23 Bundesnaturschutzgesetz¹ (BNatSchG) in Verbindung mit § 42 a Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NRW² (LG) wird im Einvernehmen mit der obersten Jagdbehörde gem. § 20 des Landesjagdgesetzes NRW³ (LJG-NRW) verordnet:

§ 1

Schutzgebiet

Im Märkischen Kreis wird in den Städten Altena und Neuenrade das Gebiet „Auf dem Giebel“ in einer Größe von ca. 50,3 ha als Naturschutzgebiet nach § 23 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 42 a des Landschaftsgesetzes NRW festgesetzt.

Das Naturschutzgebiet liegt in den Gemarkungen Altena-Dahle und Neuenrade.

Die Grenzen des geschützten Gebietes sind in den anliegenden Ausschnitten aus der topographischen Karte im Maßstab 1 : 20 000 (Übersichtskarte) und der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1 : 4000 (Naturschutzkarte) durch eine Linie mit kurzen, parallelen, senkrecht aufstehenden Dreifachstrichen nach innen zum Schutzgebiet hin dargestellt.

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel

(1) Die Unterschutzstellung erfolgt

1. zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung^A,

^A Zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung gehört auch die Entwicklung.

a) von Biotopen seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten innerhalb naturnaher Laubwaldkomplexe.

In ihrer natürlichen Vergesellschaftung sind insbesondere zu schützen und herzustellen bzw. wiederherzustellen:

- *Buchenwälder in ihren standörtlich verschiedenen Ausprägungen*
- *Eichen(misch)wälder*
- *bachbegleitende Erlen-Eschenwälder*
- *sonstige Laubwälder*

b) von Biotopen seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten innerhalb naturnaher Grünlandbereiche und Wacholderheiden.

Insbesondere zu schützen und wiederherzustellen sind:

- *Magerwiesen und -weiden*
- *Feucht- und Nasswiesen / -weiden*
- *Wacholderheiden*

c) von Biotopen seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten innerhalb naturnaher Quellbereiche und Bachabschnitte.

d) von schutzwürdigen Böden: Böden mit einem sehr hohen Biotopentwicklungspotential (z. B. Gleyböden) und sehr schutzwürdige fruchtbare Böden mit einer sehr hohen Regelungs- und Pufferfunktion (z. B. Braunerden, Pseudogley-Braunerden).

[schutzwürdige Böden nach den Bodenkarten von Nordrhein-Westfalen⁴⁾]

2. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes, die auf dem Zusammenspiel von naturnahen Laubwäldern, Grünlandflächen und Heideflächen beruht.

(2) Das über die Geltungsdauer dieser Verordnung hinausgehende langfristige Ziel für die Waldflächen ist die Entwicklung oder Wiederherstellung eines Laubwaldgebietes mit den für den Naturraum typischen natürlichen Waldgesellschaften (Hainsimsen-Buchenwald und bachbegleitende Erlen-Eschenwälder) in ihren verschiedenen Entwicklungsstadien, einschließlich der Alt- und Totholzphase, und ihrer natürlichen Strukturvielfalt. Die Naturverjüngung von Gehölzarten der angestrebten natürlichen Waldgesellschaften hat Vorrang vor der Pflanzung und ist entsprechend zu unterstützen.

§ 3 Verbote

(1) Es ist verboten,

1. jegliches Befahren, Betreten und Reiten außerhalb der in der Naturschutzkarte dargestellten befestigten Wege;

Unberührt bleiben die Befugnisse der Eigentümer, der Pächter und der sonstigen Nutzungsberechtigten gemäß § 9 Nr. 2 dieser Verordnung.

2. Gewässer einschließlich ihrer Ufer anzulegen, zu ändern, zu beseitigen, zu verunreinigen oder

hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern;

3. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser (einschließlich Staunässe) zu entnehmen oder abzuleiten sowie Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändernde Maßnahmen vorzunehmen;

Unberührt bleibt der Gemeingebrauch im Sinne von § 33 des Landeswassergesetzes NRW (LWG).

4. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben, Teile davon abzutrennen, deren Wurzeln oder Rinden zu beschädigen sowie Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Wachstum und die Entwicklung der Pflanzen zu beeinträchtigen;

Unberührt bleiben die landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 dieser Verordnung sowie die nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 6 dieser Verordnung. Außerdem unberührt bleiben Maßnahmen, die zum Schutz und zur Wiederherstellung von Wacholderheiden von der unteren Landschaftsbehörde (beiländeseigenen Grundstücken von der höheren Landschaftsbehörde) veranlasst werden.

5. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder durch Lärmen, Filmen, Fotografieren oder ähnliche Handlungen zu stören; Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- und Lebensstätten solcher Tiere der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß § 7 dieser Verordnung.

6. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere einzubringen;

Unberührt bleiben die landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 dieser Verordnung sowie die nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 6 dieser Verordnung. Ferner bleibt unberührt die Imkerei in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde.

7. Sonderkulturen, wie z. B. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen;

8. bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern sowie in ihrer Nutzung oder in sonstiger Hinsicht zu verändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung, sonstige behördliche Gestattung oder Anzeige erforderlich ist;

9. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;

10. Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;

Unberührt bleibt die Errichtung oder Unterhaltung ortsüblicher Weidezäune oder für den Forstbetrieb notwendiger ortsüblicher Kulturzäune.

11. Stoffe oder Gegenstände (insbesondere Abfälle oder Silage) abzulagern, zu lagern, aufzubringen oder Lagerplätze anzulegen;

Unberührt bleiben die landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 dieser Verordnung sowie die nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 6 dieser Verordnung.

12. Werbeanlagen, Schilder, Plakate oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;

Unberührt bleiben die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen mit behördlicher Genehmigung, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen.

13. Buden, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen, Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;

14. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen;

Unberührt bleiben die zwischen dem zuständigen Regionalforstamt und den unteren Landschaftsbehörden einvernehmlich abgestimmten Holzlagerplätze.

15. zu lagern, zu zelten, Feuer zu machen;

16. Sport- und Kulturveranstaltungen aller Art durchzuführen sowie Einrichtungen für den Motor-, Ball-, Luft und Schießsport sowie für den entsprechenden Modellsport bereitzustellen, anzulegen oder zu ändern und diese sowie vergleichbare Sportarten bzw. Freizeitaktivitäten (z. B. Geocaching) zu betreiben bzw. auszuüben. Hierzu gehört auch das Überfliegen des Schutzgebietes mit Flugmodellen;

17. Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden oder Düngemittel auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz vorzunehmen;

Unberührt bleiben die landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 dieser Verordnung sowie die nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 6 dieser Verordnung.

18. Brachen oder Grünland aufzuforsten, umzubrechen, zu roden oder zu dränieren;

19. Hunde unangeleint zu führen und Hundesportübungen, -ausbildung und -prüfungen durchzuführen;

Unberührt bleiben die jagdlichen Regelungen gemäß § 7 dieser Verordnung sowie der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Schäferei.

- (2) Im Übrigen sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

§ 4

Erlaubnisvorbehalt

Maßnahmen zur Unterhaltung der Wege und Gewässer bedürfen des Einvernehmens mit der unteren Landschaftsbehörde. Sofern Wald betroffen ist, bedarf es zusätzlich des Einvernehmens mit dem zuständigen Regionalforstamt.

§ 5

Landwirtschaftliche Regelungen

- (1) Unberührt von den Verboten des § 3 dieser Verordnung bleibt die landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis unter Berücksichtigung des Schutzzweckes.

- (2) Verboten ist jedoch,

- a) die Beweidung der Grünlandflächen mit Pferden; Erläuterung: Die Art und Weise des bodennahen Verbisses sowie Trittschäden durch Pferde sind mit dem Schutzziel (§ 1 (1) 1. b)) nicht vereinbar. Eine extensive Wiesennutzung (Mahd) ist anzustreben.

- b) die Umwandlung von Dauergrünland^B und landwirtschaftlich nicht genutzten Flächen in Ackerland;

Unberührt bleibt gemäß § 3 a (2) LG die Umwandlung von Grünlandflächen, die im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen^C neu angelegt worden sind, innerhalb eines Jahres nach Beendigung des entsprechenden Vertrages.

- c) die Durchführung von Pflegeumbrüchen sowie das Abbrennen, Mulchen und die Einsaat von Grünland und landwirtschaftlich nicht genutzten Flächen ohne vorherige Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde;

- d) Dränagen zu verlegen, zu ändern oder den Grundwasserstand anderweitig zu verändern; Unberührt bleibt die Unterhaltung bestehender Dränagen.

- e) die Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere von Mulden, Senken oder Geländerücken;

- f) Gehölze durch Maschineneinsatz, Bodenbearbeitung oder Beweidung erheblich zu schädigen oder zu zerstören;

Unberührt bleiben Maßnahmen, die zum Schutz und zur Wiederherstellung von Wacholderheiden von der unteren Landschaftsbehörde (bei landeseigenen Grundstücken von der höheren Landschaftsbehörde) veranlasst werden.

Hinweis: Das Verbot beinhaltet keine Pflicht zur Einzäunung von Gehölzaufwuchs auf Weideflächen.

- g) Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenbehandlungsmittel, Düngemittel, Gülle oder Festmist auf Feldrainen, Brachflächen oder sonstigen

^B Als Dauergrünland sind Weideflächen anzusehen, die durch Einsaat von mehreren Grasarten oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und mindestens fünf Jahre nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebes waren.

^C Programme nach den Verordnungen (EWG) Nr. 2078/92, (EG) Nr. 1257/1999 und (EG) Nr. 1698/2005 des Rates der Europäischen Union.

nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen auszubringen;

- h) bauliche Anlagen mit Ausnahme ortsüblicher Weidezäune zu errichten oder zu erweitern;

Unberührt bleiben, sofern die untere Landschaftsbehörde der Maßnahme vorab schriftlich zugestimmt hat, die Anlage von Vieh- unterständen, Nachtpferchen, Stallmist-, Silage- und Futtermieten einschließlich der Ballensilage und die Befestigung landwirtschaftlicher Wege.

- (3) Nutzungsregelungen, die über die Regelungen des § 5 dieser Verordnung hinausgehen, bleiben Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten.

§ 6

Forstwirtschaftliche Regelungen

- (1) Unberührt von den Verboten des § 3 dieser Verordnung bleibt die nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 1 b Landesforstgesetz NRW⁶ (LFoG) in der bisherigen Nutzungsart und unter Berücksichtigung des Schutzzweckes.

- (2) Verboten ist jedoch:

- a) Laubwald in Nadelwald umzuwandeln oder mit Nadelgehölzen oder Baumarten, die nicht zur natürlichen Waldgesellschaft des Naturraums zählen, wieder aufzuforsten oder zu unterpflanzen;
- b) den Laubholzanteil im Laubmischwald und Nadelmischwald zu verringern; Unberührt bleibt die spontane Verjüngung von Nadelgehölzen, sofern sie nicht durch waldbauliche Maßnahmen gezielt herbeigeführt wird;
- c) Nadelwald in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern mit Nadelbäumen wiederaufzuforsten;
- d) die Erstaufforstung sowie die Anlage von Weih-nachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baum-schulkulturen;
- e) Kahlhiebe auf einer mehr als 0,3 ha großen Waldfläche pro Jahr vorzunehmen;

Unberührt bleiben Saum- und Femelhiebe, Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung, Maßnahmen im Rahmen der Umwandlung von Nadelholz- in Laubholz- bzw. Mischwaldbestände sowie sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen;

- f) Horst- oder Höhlenbäume zu fällen;
Unberührt bleibt die Verkehrssicherung gem. § 9 Abs. 4 der Verordnung.
- g) Baumstubben zu roden;
- h) die mechanische Bodenbearbeitung und Umlagerung von Waldböden;
Unberührt bleiben Maßnahmen, die unmittelbar der Förderung der Buchenverjüngung dienen.

- i) bauliche Anlagen zu errichten oder Wege anzulegen;

Unberührt bleiben die Befestigung und der Ausbau forstwirtschaftlicher Wege, Rückewege und Holzlagerplätze nach Zustimmung des zu

ständigen Regionalforstamtes im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, sowie die Errichtung ortsüblicher Forstkulturzäune für die Dauer der notwendigen Standzeit.

- j) Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden;

Unberührt bleiben Maßnahmen zum vorbeugenden Verbiss- und Schälenschutz. Maßnahmen zur Abwehr von Kalamitäten, zum Beispiel Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder chemische Behandlung von Holz zur Verhinderung von Holzentwertung durch Schädlinge, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Regionalforstamtes im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

- k) Düngemittel auszubringen;

Unberührt bleibt die Bodenschutzkalkung außerhalb von Biotopen nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 62 LG und außerhalb der Vegetationszeit.

- l) die Entnahme von stehendem und liegendem Totholz von Laubbäumen ab einem Brusthöhendurchmesser von 25 cm.

- (3) Nutzungsregelungen, die über die Regelungen des § 6 hinausgehen, bleiben Vereinbarungen mit den betroffenen Grundeigentümern vorbehalten.

- (4) Von den Verboten des Absatzes 2 unberührt bleiben Maßnahmen, die zum Schutz und zur Wiederherstellung von Wacholderheiden von der unteren Landschaftsbehörde (bei landeseigenen Grundstücken von der höheren Landschaftsbehörde) veranlasst werden.

§ 7

Jagdliche Regelungen

- (1) Unberührt von den Verboten des § 3 (1) dieser Verordnung bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 Bundesjagdgesetz⁷ i. V. m. § 25 Abs. 1 LJG-NRW.

- (2) Verboten ist jedoch,

- a) Wild zu füttern sowie Wildäcker oder Wildwiesen und Kirrungen anzulegen, ohne die Standorte der Fütterungsstellen oder der Wildäcker und Wildwiesen mit dem zuständigen Regionalforstamt und der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen; der bestehende Wildacker genießt Bestandsschutz.

- b) Wild auszusetzen;

- c) die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden.

- (3) Die Errichtung von Hochsitzen ist bezüglich des Standortes und der Gestaltung mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

Unberührt bleibt die Errichtung von offenen Ansitzleitern.

§ 8

Fischereiliche Regelungen

Fischereiliche Regelungen sind in diesem Schutzgebiet nicht erforderlich.

§ 9

Nicht betroffene Tätigkeiten

Von den Bestimmungen dieser Verordnung sind nicht betroffen:

1. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherstellung des Schutzzweckes, die durch die untere Landschaftsbehörde und / oder das zuständige Regionalforstamt angeordnet und von ihnen oder in ihrem Auftrag durchgeführt werden;
2. das Betreten des Naturschutzgebietes durch die Grundstückseigentümer und solche Personen, die mit behördlichen Überwachungsaufgaben beauftragt oder die im Rahmen der zugelassenen Nutzungen tätig sind;
3. die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassenen Nutzungen, die rechtmäßig ausgeübten Befugnisse sowie die Wartung und Unterhaltung bestehender Anlagen, sofern in § 3 Abs. 1 dieser Verordnung keine anderen Regelungen getroffen werden;
4. Maßnahmen der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer oder der Grundstücksbesitzerinnen und -besitzer gem. § 34 Abs. 4 c LG aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht, soweit sie der unteren Landschaftsbehörde zuvor angezeigt wurden;
5. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr;
der Träger der Maßnahmen hat die untere Landschaftsbehörde und, sofern Wald betroffen ist, das zuständige Regionalforstamt unverzüglich zu unterrichten.
6. die sonstigen von der zuständigen unteren Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten, in Auftrag gegebenen oder mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;
sobald Wald betroffen ist, ist das Einvernehmen mit dem Regionalforstamt herzustellen.

§ 10

Befreiungen

Von den Geboten und Verboten dieser Verordnung kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung nach § 67 BNatSchG i. V. m. § 69 LG erteilen.

§ 11

Gesetzlicher Biotopschutz

- (1) Der gesetzliche Biotopschutz nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 62 LG bleibt durch die Regelungen dieser Verordnung unberührt. Für die in § 30 BNatSchG genannten Biotope gelten somit neben den Regelungen dieser Verordnung die Regelungen des § 30 BNatSchG.
- (2) Die zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verordnung erfassten und im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde abgegrenzten Biotope sind in der Naturschutzkarte dargestellt.

§ 12

Vertragsvorbehalt

Soweit durch die Gebote und Verbote nach §§ 5 und 6 dieser Verordnung finanziellen Ausgleichs erforderlich

werden, werden vorrangig vertragliche Regelungen angestrebt. Für die vertragschließenden Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten werden mit Vertragsabschluss die entsprechenden Gebote und Verbote für die Laufzeit des Vertrages außer Kraft gesetzt. Wird der Vertrag vorzeitig, insbesondere durch Kündigung, beendet, treten die Gebote und Verbote wieder in Kraft.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50 000,- EUR geahndet werden.

§ 14

Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften aufgrund des Landschaftsgesetzes NRW und des Ordnungsbehördengesetzes gegen diese Verordnung kann nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg – höhere Landschaftsbehörde – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 42 a Abs. 4 LG).

§ 15

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft. Sobald ein Landschaftsplan für dieses Gebiet rechtswirksam wird, tritt sie außer Kraft. Im Übrigen tritt die Verordnung 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Die Naturschutzgebietsverordnung „Auf dem Giebel“ vom 11. 4. 1968 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg, Nr. 17 vom 27. 4. 1968, S. 159) wird aufgehoben.

Die Landschaftsschutzgebietsverordnung „Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Märkischer Kreis“ im Regierungsbezirk Arnsberg“ vom 18. 8. 2006 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg, Nr. 35 vom 2. 9. 2006,

S. 295ff) wird für den Geltungsbereich dieser Naturschutzverordnung aufgehoben.

Arnsberg, den 23. Mai 2016

Az.: 51.2.1-4.2

Bezirksregierung Arnsberg
als höhere Landschaftsbehörde

gez. Diana Ewert

(Regierungspräsidentin)

(2367) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 185

- ¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. 7. 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.
- ² Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsge-setz NRW - LG) vom 21. 7. 2000 (GV. NRW. 2000 S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. 3. 2010 (GV. NRW. S. 185).
- ³ Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) vom 7. 12. 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2), zu-letzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. 5. 2015 (GV. NRW. S. 448, ber. S. 629).
- ⁴ Auskunftssystem der Bodenkarten 1 : 50 000 von Nordrhein-Westfalen des Geologischen Diens-tes NRW (Hinweis zur kostenfreien WMS-Version unter http://www.gd.nrw.de/zip/g_bk50hinw.pdf).
- ⁵ Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25. 6. 1995, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. 3. 2013 (GV. NRW. S. 133).
- ⁶ Landesforstgesetz NRW (LFoG) vom 24. 4. 1980 (GV. NW. 1980 S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. 5. 2015 (GV. NRW. S. 448).
- ⁷ Bundesjagdgesetz vom 29. 9. 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 422 der Verord-nung vom 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.
- ⁸ Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13. 5. 1980, zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 2. 10. 2014 (GV. NRW. S. 622).

BEKANNTMACHUNGEN

**391. Antrag der Firma Bayer Pharma AG,
Ernst-Schering-Straße 14, 59192 Bergkamen,
vom 28. 9. 2015, ergänzt bis zum 17. 5. 2016,
auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen
Änderung des Destillationsbetriebes durch Moder-
nisierung bestehender Apparate und Anlagenteile
sowie durch Errichtung und Betrieb neuer
Aufarbeitungsapparaturen in den Freianlagen,
gemäß § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG) i. V. m. § 8a BImSchG
(Zulassung vorzeitigen Beginns)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 4. 6. 2016
53-DO-0124/15/8.11.1.1-Hes

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma Bayer Pharma AG beantragt die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen zum Zweck der Rückgewinnung oder Regenerierung von organischen Lösungsmitteln mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen oder mehr je Tag (Destillationsbetrieb), gemäß § 16 BImSchG auf dem Grundstück Ernst-Schering-Str. 14 in 59192 Bergkamen, Gemarkung Bergkamen, Flur 17, Flurstück 242.

Der Destillationsbetrieb besteht aus den beiden Betriebsteilen „Prozesswasseraufarbeitungsanlage (PWA)“

und den „klassischen Destillationsapparaturen“ sowie Tanklagern.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen

1. die Modernisierung vorhandener sowie die Errichtung und den Betrieb neuer nachfolgend aufgeführter Destillationsapparaturen und Nebeneinrichtungen in den Bereichen Bau-Nrn. C 127, C137 C145 und C183 als Ersatz für Apparaturen, die zurzeit noch im Gebäude C106 oder im Freien betrieben werden. Hierbei handelt es sich insbesondere um

1.1 die Modernisierung

- der freistehenden Destillationsanlage Y Bau-Nr. C145 zur Aufreinigung unreiner Lösemittel mit einer Aufarbeitungskapazität von 150 Tonnen pro Tag (t/d), die dann zukünftig die Bezeichnung Multifunktionsanlage 1 erhält, insbesondere durch den Austausch von eingebauten Kolonnenböden gegen strukturierte Packungen, Wechseln des Kopfkondensators gegen einen zweistufigen Kondensator, Installation eines zusätzlichen Flüssigkeitsabzugs und zweier zusätzlicher 1-m³-Vorlagen sowie Anschluss an die neue Vakuumanlage
- von 29 vorhandenen Vorlagen (Volumen 10 m³ 60 m³) Bau-Nrn. C145 und C135, u. a. durch die Installation neuer Be- und Entlüftungsarmaturen, Ausrüstungen zur automatischen Wälzung des Inhalts und ggf. zur Inertisierung mit Stickstoff

1.2 um die Erweiterung der vorhandenen Befüll- und Entleerstelle C183 für Lösemittel sowie andere flüssige Roh- und Hilfsstoffe durch die Erhöhung der Anzahl der Stellplätze für mobile Transportgebinde unterschiedlicher Größe (200-l-Fass bis 15-m³-Tankanhänger), so dass diese zukünftig insgesamt 11 Befüllstellen mit 6 Stellplätzen und 3 Entleerstellen mit 3 Stellplätzen umfasst sowie die Erhöhung des Auffangvolumens für ggf. anfallende Leckagen und Löschwasser

1.3 um die Errichtung und den Betrieb

- von 4 Aufarbeitungsanlagen im Freien, bestehend aus
 - der Multifunktionsanlage 2 in einer neu zu errichtenden Stahlgerüstkonstruktion (Abmessung: ca. 6,30 m x 6,60 m x 33 m) Bau-Nr. C135 zur Aufreinigung unreiner Lösemittel mit einer maximalen Aufarbeitungskapazität von 100 t/d, bestehend aus einer ca. 21,5 m hohen Rektifikationskolonne (Durchmesser: ca. 1 m) mit strukturierten Packungen, einer Blase (Gesamt-volumen ca. 27 m³), Wärmetauschern, einer Abgaskonditionierung (Abgaswäscher, ...) u. a.
 - einer Feinvakuumanlage in einer neuen Stahlgerüstkonstruktion Bau-Nr. C127 (Abmessung: ca. 5,40 m x 9,10 m x 12,20 m) zur Herstellung und Aufreinigung von Fettsäureanhydriden und zur Aufreinigung von Zwischenstufen mit Verunreinigungen aus der Wirkstoffproduktion, für eine Kapazität von 2 t/d, bestehend aus einer mittels Fallfilmverdampfer temperierbaren Blase (Gesamt-volumen ca. 2,5 m³) mit aufgesetzter ca. 4 m hoher Kolonne, Wärmetauschern u. a.

- einer Monoanlage, eingebaut in die vorhandene, um eine Bühne auf dann ca. 15 m erhöhte Stahlgerüstkonstruktion Bau-Nr. C135, zur Aufreinigung von Lösemitteln aus einem Flüssigkeit-/Feststoffgemisch, für eine Kapazität von 60 t/d, bestehend aus 2 Kolonnen (Höhe: 5 m bzw. 4 m; Durchmesser je ca. 0,6 m) mit jeweils einem Fallfilmverdampfer, Kondensatoren, einer Abgaskonditionierung (Abgaswäscher, ...) u. a.
 - einer Verdampferanlage, eingebaut in die Stahlgerüstkonstruktion Bau-Nr. C135, zur Aufreinigung von Lösemittelgemischen und Abtrennung von Feststoffen aus einem Flüssigkeit-/Feststoffgemisch, für eine Kapazität von 30 t/d, bestehend aus einem Fallfilmverdampfer, einer nachgeschalteten Kolonne, einem Kondensator u. a.
- von zwei neuen Vorbehandlungsanlagen 1 und 2, eingebaut in die Stahlgerüstkonstruktion Bau-Nr. C135, zur Lösemittelentwässerung mit Natronlauge und zur Phasentrennung wasserhaltiger Lösemittelgemische. Die Vorbehandlungsanlage 1 besteht aus zwei statischen Mischern, einem Abscheider (Gesamtvolumen ca. 6 m³) u. a. und die Vorbehandlungsanlage 2 aus einer Extraktionskolonne (Höhe: ca. 4 m; Durchmesser ca. 0,5 m) mit vorgeschaltetem statischen Mischer, einer Vorlage u. a.
 - einer Anlage zur Erzeugung von Vakuum für alle Anlagen (außer für die Feinvakuumanlage Bau-Nr. C127), bestehend aus zwei wechselseitig oder parallel betriebenen Vakuumpumpen mit einem Volumenstrom von je ca. 300 m³/h (erzeugter Unterdruck bis zu 20 mbar_{abs.}), Anschluss an das vorhandene Abgassammelsystem zur thermischen Entsorgung u. a., auf der 0,00-m-Ebene innerhalb des Stahlgerüsts Bau-Nr. C135
 - von zwei neuen 65-m³-Destillationsvorlagen Bau-Nr. C127 als Ersatz für bestehende Vorlagen zur Zwischenspeicherung von Lösemittelgemischen während des Aufarbeitungsprozesses, bestehend aus zwei stehenden Edelstahlbehältern mit Entlüftungsarmaturen und Druckabsicherungen, Sprühhöpfen zur Spülung bzw. Innenreinigung, Pumpen, Anschluss an das vorhandene Abgassammelsystem zur thermischen Entsorgung u. a.
 - einer neuen Befüll- und Entleerestelle in der Stahlgerüstkonstruktion Bau-Nr. C127, bestehend aus fünf Befüll- und einer Entleerestelle mit insgesamt 2 Stellplätzen zur Befüllung von mobilen Transportbehältnissen (Volumen: max. 1,5 m³) mit Erzeugnissen und flüssigen Abfällen der Feinvakuumanlage und zur Entleerung von mobilen Transportbehältnissen zur Versorgung der Feinvakuumanlage mit Einsatzstoffen, Pumpen, Waagen u. a.
2. die Erweiterung der apparativen Ausstattung der PWA im Bau-Nr. D144 durch die Errichtung und den Betrieb einer neuen Vorbehandlungsanlage mit einer Kapazität von 48 m³/d (= 60 t/d) zur Hydrolyse und Neutralisation flüssiger Produktionsrückstände, die im Wesentlichen aus einem Schlaufen-

reaktor (Volumen ca. 60 l), einem Phasentrenngefäß (Volumen ca. 900 l) u. a. besteht. Die Aufarbeitungskapazität der PWA im Bau-Nr. D144 erhöht sich dadurch um 17.520 m³/a (= 21.900 t/a).

3. die Erweiterung der Einsatzstoffpalette im Destillationsbetrieb um
 - 3.1 alle Stoffe/Stoffgemische, die hinsichtlich ihrer Gefahrenmerkmale mit den bisher namentlich genehmigten festen, flüssigen, gasförmigen, organischen oder anorganischen Stoffen vergleichbar sind oder deren Gefahrenmerkmale von denen der namentlich genehmigten Stoffe abgedeckt sind
 - 3.2 Stoffe/Stoffgemische, die für den Destillationsbetrieb neue Gefahrenmerkmale haben, deren Einsatz aber bereits in den Produktionsbetrieben des Werkes genehmigt ist und die dort zum Einsatz kommen. Diese können zum Beispiel umweltgefährlich, reizend, ätzend, entzündlich oder giftig sein.
4. den Bau eines neuen eingeschossigen Warten- und Laborgebäudes Bau-Nr. C169 (Abmessung: ca. 13 m breit; 23,7 m lang und 5,2 m hoch) mit Flachdach, auf der Freifläche zwischen dem Verwaltungsgebäude Bau-Nr. C119 und den östlich gelegenen oben beschriebenen Freianlagen Bau-Nrn. C127, C135, C145 und C183.

Alle neuen Anlagen und Apparate werden an das vorhandene zentrale Abgassammelsystem zur thermischen Entsorgung angeschlossen. Eine Erhöhung der bisher genehmigten v. g. Abgasmenge von 675 m³/h ist mit dem geplanten Vorhaben nicht verbunden.

Die theoretisch mögliche Aufarbeitungskapazität des Destillationsbetriebes reduziert sich nach Durchführung der Änderungen von ca. 371 t/d auf 342 t/d. Die dann von 12 auf 5 reduzierten Anlagen des Destillationsbetriebes werden nicht durchgehend sondern nur teilweise und temporär vollkontinuierlich betrieben.

Der Destillationsbetrieb soll weiterhin täglich von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr ganzjährig betrieben werden.

Mit Schreiben vom 28. 9. 2015 hat die o.g. Firma auch die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG beantragt. Dieser Antrag umfasst die Errichtung des neuen Warten- und Laborgebäudes Bau-Nr. C169 sowie die Sanierung/Ertüchtigung und Erweiterung der Bodenflächen Bau-Nrn. C127, C135, C145 und C183.

Das beschriebene Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionschutzgesetz -BImSchG-) in der Fassung vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474, 1487) und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Destillationsbetrieb ist nach Nr. 8.11.1.1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BImSchV-) in der Fassung vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973, ber. S. 3756), zuletzt geändert am 28. 4. 2015 (BGBl. I S. 670, 674) auch eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

13. 6. 2016 bis einschließlich 12. 7. 2016

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, Zimmer 633, montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 08:30 Uhr bis 14:00 Uhr sowie
- im Rathaus der Stadt Bergkamen, Bauberatung, Bauordnung und Hochbau, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, Zimmer 618, montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und montags und donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird um eine vorherige Terminabsprache gebeten. Für die Bezirksregierung Arnsberg unter Tel.-Nr.: 02931 82-5350 und für die Stadt Bergkamen unter Tel.-Nr.: 02307 965-348.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind in der Zeit vom **13. 6. 2016 bis einschließlich 26. 7. 2016** schriftlich bei den Stellen, bei denen der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen zur Einsichtnahme ausliegen, vorzubringen. Die Einwendungen müssen die volle leserliche Anschrift der Einwenderin / des Einwenders enthalten.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie ggf. den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen der Einwenderin / des Einwenders wird deren / dessen Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angabe nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendungen erforderlich ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin findet am

**31. 8. 2016 um 10.00 Uhr,
im Ratssaal des Rathauses der Stadt Bergkamen,
Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen**

statt. Falls erforderlich, kann der Termin am 1. 9. 2016 um 09.00 Uhr fortgesetzt werden.

Gemäß § 12 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren -9. BImSchV-) vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 28. 4. 2015 (BGBl. I S. 670, 676) entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist darüber, ob der o.g. Erörterungstermin stattfindet. Diese Entscheidung wird rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Erörterung haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur der Antragsteller und dessen Beauftragte sowie diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Eine besondere Ladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen auch beim Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder des Antragstellers erörtert werden.

Die Entscheidung über den Antrag gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. H. Hesse

(1180)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 190

**392. Antrag der Stadt Arnsberg gemäß § 68
Wasserhaushaltsgesetz – WHG Renaturierung der
Ruhr in Arnsberg-Bruchhausen von Ruhr
km 143+950 bis Ruhr km 144+050**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 24. 5. 2016
54.03.01.02-958004-01.16

Bekanntmachung

Die Stadt Arnsberg plant im Zuge der Umsetzung der Vorgaben und Ziele der EU WRRL weitere Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele in Arnsberg-Bruchhausen.

Die geplante Renaturierung sieht vor, am rechtsseitigen Ufer mehrere Gerinne zur Verzeigung anzulegen. Die Ufergehölze werden zum größten Teil erhalten und zukünftig baumbestandene Inseln bilden. Weiterhin sollen sich an den Inseln Steilufer ausbilden. Die vorhandenen Uferbefestigungen werden aufgenommen und als schlafende Sicherung am Übergang zu einem Privatgrundstück eingebaut. Es wird ein kompletter Massenausgleich stattfinden. Vorhandenes Kiesmaterial verbleibt in der Ruhr. Oberboden wird zum Radweg hin eingebaut.

Bei der Maßnahme handelt es sich um ein der Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – zuzuordnendes Vorhaben, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c Satz 1 UVPG vorzunehmen ist.

Diese Prüfung anhand der vorgelegten Unterlagen und eigener Ermittlungen hat ergeben, dass durch das geplante Vorhaben der Stadt Arnsberg keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Für das Vorhaben besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 2 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Ingrid Simon

(175)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 192

**393. Landtagswahl 2017:
Ernennung der Kreiswahlleiter
und ihrer Stellvertreter**

Bezirksregierung Arnsberg

31.02.03-002/2016-001

Arnsberg, 23. 5. 2016

Gemäß § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz – LWahIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 8. 1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. 9. 2015 (GV. NRW. S. 666) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Landeswahlordnung (LWahIO) vom 14. 7. 1994 (GV. NRW. S. 548, ber. S. 964), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. 9. 2015 (GV. NRW. S. 666) sind die in der beiliegenden Tabelle genannten Personen zu Kreiswahlleitern und ihren Stellvertretern ernannt worden.

Im Auftrag:

gez. Kneer

Landeswahlleiter
111 - 35.09.02

Kreiswahlleiter/innen und Stellvertreter/innen

Bezirksregierung	Wahlkreis Nummer	Wahlkreisbezeichnung	Funktion	Amts- bezeichnung	Vorname	Name	Bezeichnung der Dienststelle	Straße oder Postfach	Nr.	Postleit- zahl	Ort	Telefon (mit Vorwahl)	Telefax (mit Vorwahl)	E-Mail-Anschrift
Arnsberg	103	Hagen I	Kreiswahlleiter/in	Oberbürgermeister	Erik Olaf	Schulz		Postfach 4249		58042	Hagen	02331 - 207 3305	02331 - 207 2472	oberbuerrgermeister@stadt-hagen.de
	103	Hagen I	Stellvertreter/in	Erster Beigeordneter	Christoph	Gerbersmann		Postfach 4249		58042	Hagen	02331 - 207 3386	02331 - 207 2402	christoph.gerbersmann@stadt-hagen.de
	103	Hagen I	Ansprechpartner	Ressortleiter	Uwe	Schubert		Postfach 4249		58042	Hagen	02331 - 207 4517	02331 - 207 2412	statistikstadtforschung@stadt-hagen.de
	103	Hagen I	Ansprechpartnerin	Stellv. Ressortleiterin	Renate	Möckel		Postfach 4249		58042	Hagen	02331 - 207 4520	02331 - 204 2412	statistikstadtforschung@stadt-hagen.de
			Dienststelle (Zustellanschrift Wahlbriefe)				Stadt Hagen Der Oberbürgermeister	Postfach 4249		58042	Hagen			
Arnsberg	104	Hagen II - Ennepe-Ruhr Kreis III	Kreiswahlleiter/in	Kreisdirektorin	Iris	Pott		Hauptstraße	92	58332	Schwelm	02336/932205	02336/9312205	I.Pott@en-kreis.de
	104	Hagen II - Ennepe-Ruhr Kreis III	Stellvertreter/in	Kreisrechtsdirektor	Jochen	Kraugmann		Hauptstraße	92	58332	Schwelm	02336/932000	02336/9312000	J.Kraugmann@en-kreis.de
	104	Hagen II - Ennepe-Ruhr Kreis III	Ansprechpartner	Kreisoberinspektor	Robert	Günzel		Hauptstraße	92	58332	Schwelm	02336/932960	02336/9312960	R.Guenzel@en-kreis.de
	104	Hagen II - Ennepe-Ruhr Kreis III	Dienststelle (Zustellanschrift Wahlbriefe)				Ennepe-Ruhr-Kreis	Hauptstraße	92	58332	Schwelm			
Arnsberg	105	Ennepe-Ruhr-Kreis I	Kreiswahlleiter/in	Kreisdirektorin	Iris	Pott		Hauptstraße	92	58332	Schwelm	02336/932205	02336/9312205	I.Pott@en-kreis.de
	105	Ennepe-Ruhr-Kreis I	Stellvertreter/in	Kreisrechtsdirektor	Jochen	Kraugmann		Hauptstraße	92	58332	Schwelm	02336/932000	02336/9312000	J.Kraugmann@en-kreis.de
	105	Ennepe-Ruhr-Kreis I	Ansprechpartner	Kreisoberinspektor	Robert	Günzel		Hauptstraße	92	58332	Schwelm	02336/932960	02336/9312960	R.Guenzel@en-kreis.de
	105	Ennepe-Ruhr-Kreis I	Dienststelle (Zustellanschrift Wahlbriefe)				Ennepe-Ruhr-Kreis	Hauptstraße	92	58332	Schwelm			
Arnsberg	106	Ennepe-Ruhr-Kreis II	Kreiswahlleiter/in	Kreisdirektorin	Iris	Pott		Hauptstraße	92	58332	Schwelm	02336/932205	02336/9312205	I.Pott@en-kreis.de
	106	Ennepe-Ruhr-Kreis II	Stellvertreter/in	Kreisrechtsdirektor	Jochen	Kraugmann		Hauptstraße	92	58332	Schwelm	02336/932000	02336/9312000	J.Kraugmann@en-kreis.de
	106	Ennepe-Ruhr-Kreis II	Ansprechpartner	Kreisoberinspektor	Robert	Günzel		Hauptstraße	92	58332	Schwelm	02336/932960	02336/9312960	R.Guenzel@en-kreis.de
	106	Ennepe-Ruhr-Kreis II	Dienststelle (Zustellanschrift Wahlbriefe)				Ennepe-Ruhr-Kreis	Hauptstraße	92	58332	Schwelm			
Arnsberg	107	Bochum I	Kreiswahlleiter/in	Stadtdirektor	Michael	Townsend		Jungesellenstraße	8	44787	Bochum	0234-910-5052	0234-910-5050	wahlbuero@bochum.de
	107	Bochum I	Stellvertreter/in	Stadtrat	Sebastian	Kopietz		Jungesellenstraße	8	44787	Bochum	0234-910-5052	0234-910-5050	wahlbuero@bochum.de
	107	Bochum I	Ansprechpartner	Leiter des Wahlbüros	Frank	Schorneck		Jungesellenstraße	8	44787	Bochum	0234-910-5052	0234-910-5050	wahlbuero@bochum.de
	107	Bochum I	Dienststelle (Zustellanschrift Wahlbriefe)				Stadt Bochum Oberbürgermeister Rathaus	Willy-Brandt-Platz	2 - 6	44777	Bochum	0234-910-5052	0234-910-5050	wahlbuero@bochum.de
Arnsberg	108	Bochum II	Kreiswahlleiter/in	Stadtdirektor	Michael	Townsend		Jungesellenstraße	8	44787	Bochum	0234-910-5052	0234-910-5050	wahlbuero@bochum.de
	108	Bochum II	Stellvertreter/in	Stadtrat	Sebastian	Kopietz		Jungesellenstraße	8	44787	Bochum	0234-910-5052	0234-910-5050	wahlbuero@bochum.de
	108	Bochum II	Ansprechpartner	Leiter des Wahlbüros	Frank	Schorneck		Jungesellenstraße	8	44787	Bochum	0234-910-5052	0234-910-5050	wahlbuero@bochum.de
	108	Bochum II	Dienststelle (Zustellanschrift Wahlbriefe)				Stadt Bochum Oberbürgermeister Rathaus	Willy-Brandt-Platz	2 - 6	44777	Bochum	0234-910-5052	0234-910-5050	wahlbuero@bochum.de
Arnsberg	109	Bochum III - Herne II	Kreiswahlleiter/in	Stadtdirektor	Michael	Townsend		Jungesellenstraße	8	44787	Bochum	0234-910-5052	0234-910-5050	wahlbuero@bochum.de
	109	Bochum III - Herne II	Stellvertreter/in	Stadtrat	Sebastian	Kopietz		Jungesellenstraße	8	44787	Bochum	0234-910-5052	0234-910-5050	wahlbuero@bochum.de
	109	Bochum III - Herne II	Ansprechpartner	Leiter des Wahlbüros	Frank	Schorneck		Jungesellenstraße	8	44787	Bochum	0234-910-5052	0234-910-5050	wahlbuero@bochum.de
	109	Bochum III - Herne II	Dienststelle (Zustellanschrift Wahlbriefe)				Stadt Bochum Oberbürgermeister Rathaus	Willy-Brandt-Platz	2 - 6	44777	Bochum	0234-910-5052	0234-910-5050	wahlbuero@bochum.de
Arnsberg	110	Herne I	Kreiswahlleiter/in	Oberbürgermeister	Frank	Dr. Dudda		Postfach 10 18 20		44621	Herne	02323/162220	02323/162200	oberbuerrgermeister@herne.de
	110	Herne I	Stellvertreter/in	Stadtdirektor	Hans Werner	Dr. Klee		Postfach 10 18 20		44621	Herne	02323/162251	02323/162843	hanswerner.klee@herne.de
	110	Herne I	Ansprechpartner	Teamleiterin	Cordula	Sorci		Westring	123	44629	Herne	02323/162661	02323/162832	cordula.sorci@herne.de
	110	Herne I	Dienststelle (Zustellanschrift Wahlbriefe)				Fachbereich Stadtentwicklung, Team Wahlen	Westring	123	44629	Herne	02323/161609	02323/162832	wahlen@herne.de
Arnsberg	111	Dortmund I	Kreiswahlleiter/in	Stadträtin	Diane	Jägers		Südwall	2-4	44122	Dortmund	0231/50-22032	0231/5023079	diane.jaegers@stadtdo.de
	111	Dortmund I	Stellvertreter/in	Stadtdirektor	Jörg	Stüdemann		Südwall	2-4	44122	Dortmund	0231/50-22033	0231/5027203	istuedemann@stadtdo.de
	111	Dortmund I	Ansprechpartner	Städt.Verw.D.	Manfred	Kruse		Südwall	2-4	44122	Dortmund	0231/50-22331	0231/50-26715	wahlen@stadtdo.de
	111	Dortmund I	Dienststelle (Zustellanschrift Wahlbriefe)				Stadt Dortmund Bürgerdienste	Südwall	2-4	44103	Dortmund	0231/50-26833 0231/50-25857 0231/50-27982	0231/50-26715	wahlen@stadtdo.de
Arnsberg	112	Dortmund II	Kreiswahlleiter/in	Stadträtin	Diane	Jägers		Südwall	2-4	44122	Dortmund	0231/50-22032	0231/5023079	diane.jaegers@stadtdo.de
	112	Dortmund II	Stellvertreter/in	Stadtdirektor	Jörg	Stüdemann		Südwall	2-4	44122	Dortmund	0231/50-22033	0231/5027203	istuedemann@stadtdo.de
	112	Dortmund II	Ansprechpartner	Städt.Verw.D.	Manfred	Kruse		Südwall	2-4	44122	Dortmund	0231/50-22331	0231/50-26715	wahlen@stadtdo.de
	112	Dortmund II	Dienststelle (Zustellanschrift Wahlbriefe)				Stadt Dortmund Bürgerdienste	Südwall	2-4	44103	Dortmund	0231/50-26833 0231/50-25857 0231/50-27982	0231/50-26715	wahlen@stadtdo.de

Bezirksregierung	Wahlkreis Nummer	Wahlkreisbezeichnung	Funktion	Amtsbezeichnung	Vorname	Name	Bezeichnung der Dienststelle	Straße oder Postfach	Nr.	Postleitzahl	Ort	Telefon (mit Vorwahl)	Telefax (mit Vorwahl)	E-Mail-Adresse
Arnsberg	113	Dortmund III	Kreiswahlleiter/in	Stadträtin	Diane	Jägers		Südwall	2-4	44122	Dortmund	0231/50-22032	0231/5023079	diane.jaegers@stadt-do.de
	113	Dortmund III	Stellvertreter/in	Stadtdirektor	Jörg	Stüdemann		Südwall	2-4	44122	Dortmund	0231/50-22033	0231/5027203	jstuedemann@stadt-do.de
	113	Dortmund III	Dienststelle (Zustellanschrift Wahlbriefe)				Stadt Dortmund Bürgerdienste	Südwall	2-4	44103	Dortmund	0231/50-26833 0231/50-25857 0231/50-27982	0231/50-26715	wahlen@stadt-do.de
Arnsberg	114	Dortmund IV	Kreiswahlleiter/in	Stadträtin	Diane	Jägers		Südwall	2-4	44122	Dortmund	0231/50-22032	0231/5023079	diane.jaegers@stadt-do.de
	114	Dortmund IV	Stellvertreter/in	Stadtdirektor	Jörg	Stüdemann		Südwall	2-4	44122	Dortmund	0231/50-22033	0231/5027203	jstuedemann@stadt-do.de
	114	Dortmund IV	Ansprechpartner	Städt. Verw. D.	Manfred	Kruse		Südwall	2-4	44122	Dortmund	0231/50-22331	0231/50-26715	wahlen@stadt-do.de
Arnsberg	114	Dortmund IV	Dienststelle (Zustellanschrift Wahlbriefe)				Stadt Dortmund Bürgerdienste	Südwall	2-4	44103	Dortmund	0231/50-26833 0231/50-25857 0231/50-27982	0231/50-26715	wahlen@stadt-do.de
	115	Unna I	Kreiswahlleiter/in	Landrat	Michael	Makiolla		Friedrich-Ebert-Straße	17	59425	Unna	02303 27-1000	02303 27-1003	michael.makiolla@kreis-unna.de
	115	Unna I	Stellvertreter/in	Kreisdirektor	Thomas	Dr. Wilk		Friedrich-Ebert-Straße	17	59425	Unna	02303 27-1100	02303 27-1102	thomas.wilk@kreis-unna.de
Arnsberg	115	Unna I	Ansprechpartner	Kreisamtsrat	Christian	Krahl		Friedrich-Ebert-Straße	17	59425	Unna	02303 27-2010	02303 27-1397	christian.krahl@kreis-unna.de
	115	Unna I	Dienststelle (Zustellanschrift Wahlbriefe)				Kreisverwaltung Unna	Friedrich-Ebert-Straße	17	59425	Unna	02303 27-0	02303 27-1399	post@kreis-unna.de
	116	Unna II	Kreiswahlleiter/in	Landrat	Michael	Makiolla		Friedrich-Ebert-Straße	17	59425	Unna	02303 27-1000	02303 27-1003	michael.makiolla@kreis-unna.de
Arnsberg	116	Unna II	Stellvertreter/in	Kreisdirektor	Thomas	Dr. Wilk		Friedrich-Ebert-Straße	17	59425	Unna	02303 27-1100	02303 27-1102	thomas.wilk@kreis-unna.de
	116	Unna II	Ansprechpartner	Kreisamtsrat	Christian	Krahl		Friedrich-Ebert-Straße	17	59425	Unna	02303 27-2010	02303 27-1397	christian.krahl@kreis-unna.de
	116	Unna II	Dienststelle (Zustellanschrift Wahlbriefe)				Kreisverwaltung Unna	Friedrich-Ebert-Straße	17	59425	Unna	02303 27-0	02303 27-1399	post@kreis-unna.de
Arnsberg	117	Unna III - Hamm II	Kreiswahlleiter/in	Landrat	Michael	Makiolla		Friedrich-Ebert-Straße	17	59425	Unna	02303 27-1000	02303 27-1003	michael.makiolla@kreis-unna.de
	117	Unna III - Hamm II	Stellvertreter/in	Kreisdirektor	Thomas	Dr. Wilk		Friedrich-Ebert-Straße	17	59425	Unna	02303 27-1100	02303 27-1102	thomas.wilk@kreis-unna.de
	117	Unna III - Hamm II	Ansprechpartner	Kreisamtsrat	Christian	Krahl		Friedrich-Ebert-Straße	17	59425	Unna	02303 27-2010	02303 27-1397	christian.krahl@kreis-unna.de
Arnsberg	117	Unna III - Hamm II	Dienststelle (Zustellanschrift Wahlbriefe)				Kreisverwaltung Unna	Friedrich-Ebert-Straße	17	59425	Unna	02303 27-0	02303 27-1399	post@kreis-unna.de
	118	Hamm I	Kreiswahlleiter/in	Oberbürgermeister	Thomas	Hunsteger-Petermann		Theodor-Heuss-Platz	16	59065	Hamm	02381 - 173000	02381 - 172999	Hunsteger-Petermann@Stadt.Hamm.de
	118	Hamm I	Stellvertreter/in	Erste Beigeordnete / Stadtbaurätin	Rita	Schulze Böing		Theodor-Heuss-Platz	16	59065	Hamm	02381 - 173040	02381 - 172963	SchulzeBoeingr@Stadt.Hamm.de
Arnsberg	118	Hamm I	Ansprechpartner	Verwaltungsbediensteter	Paul	Siemes		Unnaer Straße	12	59069	Hamm	02381 - 173170	02381 - 172994	Siemes@Stadt.Hamm.de
	118	Hamm I	Dienststelle (Zustellanschrift Wahlbriefe)				Stadt Hamm Ordnungs- und Wahlamt	Theodor-Heuss-Platz	16	59065	Hamm	02381 - 173170	02381 - 17103170	Siemes@Stadt.Hamm.de
	119	Soest I	Kreiswahlleiter/in	Landrätin	Eva	Irrgang		Hoher Weg	1-3	59494	Soest	02921-302304	02921-302700	Eva.Irrgang@kreis-soest.de
Arnsberg	119	Soest I	Stellvertreter/in	Kreisdirektor	Dirk	Lönnecke		Hoher Weg	1-3	59494	Soest	02921-302307	02921-302700	Dirk.Loennecke@kreis-soest.de
	119	Soest I	Ansprechpartner	Kreisamtsfrau	Heike	Franke		Hoher Weg	1-3	59494	Soest	02921-303261	02921-302547	Wahlen@kreis-soest.de
	119	Soest I	Dienststelle (Zustellanschrift Wahlbriefe)				Kreis Soest	Hoher Weg	1-3	59494	Soest			
Arnsberg	120	Soest II	Kreiswahlleiter/in	Landrätin	Eva	Irrgang		Hoher Weg	1-3	59494	Soest	02921-302304	02921-302700	Eva.Irrgang@kreis-soest.de
	120	Soest II	Stellvertreter/in	Kreisdirektor	Dirk	Lönnecke		Hoher Weg	1-3	59494	Soest	02921-302307	02921-302700	Dirk.Loennecke@kreis-soest.de
	120	Soest II	Ansprechpartner	Kreisamtsfrau	Heike	Franke		Hoher Weg	1-3	59494	Soest	02921-303261	02921-302547	Wahlen@kreis-soest.de
Arnsberg	120	Soest II	Dienststelle (Zustellanschrift Wahlbriefe)				Kreis Soest	Hoher Weg	1-3	59494	Soest			
	121	Märkischer Kreis I	Kreiswahlleiter/in	Kreisdirektorin	Barbara	Dienstel-Kümper		Heedfelder Str.	45	58509	Lüdenscheid	02351/966-6105	02351/966-6329	b.dienstel-kuemper@maerkischer-kreis.de
	121	Märkischer Kreis I	Stellvertreter/in	Kreisoberamtsrat	Frank	Adler		Heedfelder Str.	45	58509	Lüdenscheid	02351/966-6317	02351/966-88-6317	f.adler@maerkischer-kreis.de
Arnsberg	121	Märkischer Kreis I	Ansprechpartner		Beatrix	Naujoks		Heedfelder Str.	45	58509	Lüdenscheid	02351/966-6142	02351/966-6138	b.naujoks@maerkischer-kreis.de
	121	Märkischer Kreis I	Dienststelle (Zustellanschrift Wahlbriefe)				Märkischer Kreis	Heedfelder Str.	45	58509	Lüdenscheid			
	122	Märkischer Kreis II	Kreiswahlleiter/in	Kreisdirektorin	Barbara	Dienstel-Kümper		Heedfelder Str.	45	58509	Lüdenscheid	02351/966-6105	02351/966-6329	b.dienstel-kuemper@maerkischer-kreis.de
Arnsberg	122	Märkischer Kreis II	Stellvertreter/in	Kreisoberamtsrat	Frank	Adler		Heedfelder Str.	45	58509	Lüdenscheid	02351/966-6317	02351/966-88-6317	f.adler@maerkischer-kreis.de
	122	Märkischer Kreis II	Ansprechpartner		Beatrix	Naujoks		Heedfelder Str.	45	58509	Lüdenscheid	02351/966-6142	02351/966-6138	b.naujoks@maerkischer-kreis.de
	122	Märkischer Kreis II	Dienststelle (Zustellanschrift Wahlbriefe)				Märkischer Kreis	Heedfelder Str.	45	58509	Lüdenscheid			

Landeswahlleiter
111 - 35.09.02

Kreiswahlleiter/innen und Stellvertreter/innen

Bezirksregierung	Wahlkreis Nummer	Wahlkreisbezeichnung	Funktion	Amts- bezeichnung	Vorname	Name	Bezeichnung der Dienststelle	Straße oder Postfach	Nr.	Postleitzahl	Ort	Telefon (mit Vorwahl)	Telefax (mit Vorwahl)	E-Mail-Anschrift
Arnsberg	123	Märkischer Kreis III	Kreiswahlleiter/in	Kreisdirektorin	Barbara	Dienstel-Kümpfer		Heedfelder Str.	45	58509	Lüdenscheid	02351/966-6105	02351/966-6329	b.dienstel-kuemper@maerkischer-kreis.de
	123	Märkischer Kreis III	Stellvertreter/in	Kreisoberamtsrat	Frank	Adler		Heedfelder Str.	45	58509	Lüdenscheid	02351/966-6317	02351/966-88-6317	f.adler@maerkischer-kreis.de
	123	Märkischer Kreis III	Ansprechpartner		Beatrix	Naujoks		Heedfelder Str.	45	58509	Lüdenscheid	02351/966-6142	02351/966-6138	b.naujoks@maerkischer-kreis.de
			Dienststelle (Zustellanschrift Wahlbriefe)				Märkischer Kreis	Heedfelder Str.	45	58509	Lüdenscheid			
Arnsberg	124	Hochsauerlandkreis I	Kreiswahlleiter/in	Landrat	Karl	Dr. Schneider		Steinstraße	27	59872	Meschede	0291/94-2417	0291/94-2430	karl.schneider@hochsauerlandkreis.de
	124	Hochsauerlandkreis I	Stellvertreter/in	Kreisdirektor	Klaus	Dr. Drathen		Steinstraße	27	59872	Meschede	0291/94-2425	0291/94-2430	klaus.drathen@hochsauerlandkreis.de
	124	Hochsauerlandkreis I	Ansprechpartner	Kreisverwaltungsrätin	Irmtrud	Böddicker		Steinstraße	27	59872	Meschede	0291/94-1431	0291/94-26116	irmtrud.boeddicker@hochsauerlandkreis.de
			Dienststelle (Zustellanschrift Wahlbriefe)				Hochsauerlandkreis Fachdienst 11 Kommunalaufsicht / Kreistag			59870	Meschede			
Arnsberg	125	Hochsauerlandkreis II	Kreiswahlleiter/in	Landrat	Karl	Dr. Schneider		Steinstraße	27	59872	Meschede	0291/94-2417	0291/94-2430	karl.schneider@hochsauerlandkreis.de
	125	Hochsauerlandkreis II	Stellvertreter/in	Kreisdirektor	Klaus	Dr. Drathen		Steinstraße	27	59872	Meschede	0291/94-2425	0291/94-2430	klaus.drathen@hochsauerlandkreis.de
	125	Hochsauerlandkreis II	Ansprechpartner	Kreisverwaltungsrätin	Irmtrud	Böddicker		Steinstraße	27	59872	Meschede	0291/94-1431	0291/94-26116	irmtrud.boeddicker@hochsauerlandkreis.de
			Dienststelle (Zustellanschrift Wahlbriefe)				Hochsauerlandkreis Fachdienst 11 Kommunalaufsicht / Kreistag			59870	Meschede			
Arnsberg	126	Siegen-Wittgenstein I	Kreiswahlleiter/in	Landrat	Andreas	Müller		Koblenzer Str.	73	57072	Siegen	0271-3332000	0271-3332555	a.mueller@siegen-wittgenstein.de
	126	Siegen-Wittgenstein I	Stellvertreter/in	Kreisdirektor / Kämmerer	Thomas	Damm		Koblenzer Str.	73	57072	Siegen	0271-3331436	0271-3331180	t.damm@siegen-wittgenstein.de
	126	Siegen-Wittgenstein I	Ansprechpartner	KVerwDirektor	Klaus	Brenner		Koblenzer Str.	73	57072	Siegen	0271-3331444	0271-3332290	k.brenner@siegen-wittgenstein.de
			Dienststelle (Zustellanschrift Wahlbriefe)				Kreis Siegen- Wittgenstein	Koblenzer Str.	73	57072	Siegen			
Arnsberg	127	Siegen-Wittgenstein II	Kreiswahlleiter/in	Landrat	Andreas	Müller		Koblenzer Str.	73	57072	Siegen	0271-3332000	0271-3332555	a.mueller@siegen-wittgenstein.de
	127	Siegen-Wittgenstein II	Stellvertreter/in	Kreisdirektor / Kämmerer	Thomas	Damm		Koblenzer Str.	73	57072	Siegen	0271-3331436	0271-3331180	t.damm@siegen-wittgenstein.de
	127	Siegen-Wittgenstein II	Ansprechpartner	KVerwDirektor	Klaus	Brenner		Koblenzer Str.	73	57072	Siegen	0271-3331444	0271-3332290	k.brenner@siegen-wittgenstein.de
			Dienststelle (Zustellanschrift Wahlbriefe)				Kreis Siegen- Wittgenstein	Koblenzer Str.	73	57072	Siegen			
Arnsberg	128	Olpe	Kreiswahlleiter/in	Landrat	Frank	Beckehoff		Westfälische Straße	75	57462	Olpe	02761/81257	02761/94503257	f.beckehoff@kreis-olpe.de
	128	Olpe	Stellvertreter/in	Kreisdirektor	Theo	Melcher		Westfälische Straße	75	57462	Olpe	02761/81258	02761/94503258	t.melcher@kreis-olpe.de
	128	Olpe	Ansprechpartner	KRD	Hans-Jürgen	Grisar		Westfälische Straße	75	57462	Olpe	02761/81225	02761/94503225	hj.grisar@kreis-olpe.de
			Ansprechpartner	KOARin	Maria	Schweinsberg		Westfälische Straße	75	57462	Olpe	02761/81449	02761/94503449	m.schweinsberg@kreis-olpe.de
			Ansprechpartner	KOlin	Simone	Hammerschmidt		Westfälische Straße	75	57462	Olpe	02761/81537	02761/94503537	s.hammerschmidt@kreis-olpe.de
			Dienststelle (Zustellanschrift Wahlbriefe)				Kreis Olpe	Westfälische Straße	75	57462	Olpe			
	128	Olpe												



**394. Öffentliche Bekanntmachung
der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt
im Zuge der L 722 Gebiet der Gemeinde
Wilnsdorf-Gernsdorf**

Landesbetrieb Gelsenkirchen, 24. 5. 2016
Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
0000/42100.060-4.22.03.02-L 722

In der Gemeinde Wilnsdorf, Kreis Siegen Wittgenstein, Regierungsbezirk Arnsberg ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L 722 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 722 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23. 9. 1995 (GV. NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung im Einvernehmen mit der Gemeinde Wilnsdorf und der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt neu festgesetzt:

1. von Netzknoten 5114 081C
nach Netzknoten 5115 001 O
von Station 0,663 bis Station 0,672
(Länge: 0,009 km)
2. von Netzknoten 5114 081 C
nach Netzknoten 5115 001 O
von Station 1,974 bis Station 2,048
(Länge: 0,074 km)
(Gesamtlänge 1 – 2 0,083 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom 1. 7. 2016.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1 in 59821 Arnsberg schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 7. 11. 2012 (GV. NRW 2012 S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. 5. 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden

sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag:

Alfred Overberg

(253)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 197

395. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSparPlus) Nr. DE87 4305 0001 0339 0943 28 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde (ZuwSparPlus) Nr. DE87 4305 0001 0339 0943 28 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 5. 9. 2016, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

I 63/16

Bochum, 19. 5. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(91)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 197

396. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 4. 2. 2016 aufgebote Sparkassenbuch Nr. DE42 4305 0001 0314 5088 39 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE42 4305 0001 0314 5088 39 wird für kraftlos erklärt.

F 15/16

Bochum, 20. 5. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(65)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 197

397. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommenen, am 4. 2. 2016 aufgegebenen Sparurkunden (ZuwSparPlus) Nrn. DE75 4305 0001 0302 5901 46, DE79 4305 0001 0302 6449 76 und DE49 4305 0001 0302 6537 61 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunden (ZuwSparPlus) Nrn. DE75 4305 0001 0302 5901 46, DE79 4305 0001 0302 6449 76 und DE49 4305 0001 0302 6537 61 werden für kraftlos erklärt.

F 18/16

Bochum, 20. 5. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(70)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 197

398. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 4. 2. 2016 aufgebote-
ne Sparurkunde (ZuwSparPlus) Nr. DE10 4305 0001
0321 1130 78 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist
nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde (ZuwSparPlus) Nr. DE10 4305 0001
0321 1130 78 wird für kraftlos erklärt.

M 17/16

Bochum, 20. 5. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 198

399. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 4. 2. 2016 aufgebote-
ne Sparkassenbuch Nr. DE08 4305 0001 0343 0980
67 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt
worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE08 4305 0001 0343 0980
67 wird für kraftlos erklärt.

W 16/16

Bochum, 20. 5. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 198

400. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 4. 2. 2016 aufgebote-
ne Sparkassenbuch Nr. DE47 4305 0001 0360 4084
70 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt
worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE47 4305 0001 0360 4084
70 wird für kraftlos erklärt.

C 14/16

Bochum, 20. 5. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 198

401. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten

Die von der Sparkasse Witten ausgestellten Sparkas-
senbücher mit den Nummern 301 069 795 und 302
526 645 werden hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist
abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Ver-
waltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraft-
los erklärt.

Witten, 23. 5. 2016

dsh

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Heinemann gez. i. A. Imming

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 198

E**Sonstige Mitteilungen****Auflösung eines Vereins**

Der „Motor-Yacht-Club Siegerland e.V.“, eingetragen
beim Amtsgericht Siegen unter VR 1430, ist aufgelöst.

Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige For-
derungen an den Liquidator zu stellen:

Helmut Dorr, Birkenweg 1, 57610 Altenkirchen.

(30)

Fische – wichtiges Nahrungs- mittel

Die Fischerei in den Entwicklungsländern deckt der Fisch dort 30 bis 40 Prozent der Eiweißversorgung ab. Im Dialog mit der Politik fordert Brot für die Welt die Vermeidung der Überfischung durch europäische Fangflotten.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie

IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00

BIC: GENODED1KDB



Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING



